

4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl des Vorstandes,
6. die Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
7. die Verabschiedung der Beitragsordnung und
8. die Beschlußfassung über Änderungen der Vereinsstatzung oder die Vereinsauflösung.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet bei seiner oder ihrer Abwesenheit von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser oder diese verhindert, durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
- (4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung wegen zu weniger anwesender Mitglieder beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (7) Bei der Feststellung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (8) Beschlüsse sind von einem oder einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer oder Protokollführerin schriftlich niederzulegen und von diesem oder dieser und dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 erfolgen.
- (2) Das verbleibende Vermögen fällt an die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.

Darmstadt, den 19. November 1998

Beitragsordnung

für den Förderkreis „Fluglärmklage“

beschlossen in der Gründungsversammlung
am 19. November 1998

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 26. April 2001

Gemäß § 6 der Satzung hat die Gründungsversammlung diese Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1€ pro Monat und Mitglied; für jedes weitere Mitglied, das mit einem Mitglied in einem Haushalt lebt, ermäßigt sich dieser auf 50 Cent pro Monat.

§ 2 Förderbeitrag

Jedes Mitglied leistet einen Förderbeitrag. Dieser beträgt mindestens 5€ pro Monat und Mitglied; für jedes weitere Mitglied, das mit einem Mitglied in einem Haushalt lebt, ermäßigt sich dieser auf mindestens 2€ und 50 Cent pro Monat.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden zum jeweils 1. März für das laufende Geschäftsjahr als Jahresbeitrag fällig.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft im Geschäftsjahr nach dem 1. März, werden die Beiträge zum ersten des auf die Aufnahme gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung folgenden Monats fällig.

Darmstadt, den 19. November 1998

Förderkreis „Fluglärmklage“ e.V.
Emil-Voltz-Straße 35 · 64291 Darmstadt
E-Mail: info@fluglaermklage.de

Bankverbindung:
Sparkasse Darmstadt (BLZ 508 501 50)
Konto-Nr. 16 001 880

Satzung

für den Förderkreis „Fluglärmklage“
beschlossen in der Gründungsversammlung
am 19. November 1998



Förderkreis
„Fluglärmklage“
e.V.

Satzung

für den Förderkreis „Fluglärmklage“

beschlossen in der Gründungsversammlung
am 19. November 1998

Präambel

Der zunehmende Luftverkehr am Frankfurter Flughafen gefährdet die Gesundheit und Lebensqualität, die freie Entfaltung der Persönlichkeit die Kommunikation und das Grundeigentum der in der Nachbarschaft lebenden Menschen.

Zur Abwendung drohender Schäden an diesen Rechtsgütern ebenso wie an öffentlichem Vermögen und an der Umwelt ist es notwendig, Ansprüche geltend zu machen.

Die Durchsetzung von Ansprüchen einzelner dient auch dem Nutzen anderer und dem Erhalt einer lebenswerten Umwelt.

DIE UNTERZEICHNENDEN HABEN DAHER EINEN VEREIN GEGRÜNDET UND DIESE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis ‚Fluglärmklage‘“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Förderkreis ‚Fluglärmklage‘ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel der Tätigkeit des Vereins ist es, die Bedrohung der Umwelt und der Gesundheit sowie anderer Individualrechtsgüter durch die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrsaufkommens am Frankfurter Flughafen abzuwenden. Dazu unterstützt der Verein ideell und finanziell unmittelbar von den nachteiligen Wirkungen des Frankfurter Flughafens Betroffene bei der Stellung von Anträgen und Durchsetzung von Ansprüchen, die geeignet erscheinen zu einer Minderung der schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs in der Umgebung des Frankfurter Flughafens beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Annahme von Spenden und Förderbeiträgen,
 2. die Verwendung des Vereinsvermögens für die in Absatz 1 genannten Ziele,
 3. die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder und
 4. die Bildung von Fonds.
- (3) Der Verein dient bei der Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 bis 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (4) Die Art und Weise der Stellung von Anträgen und der Durchsetzung von Ansprüchen der unterstützten Personen obliegt ausschließlich deren Entscheidung.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische und jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist er nicht verpflichtet Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft; sie wird dem Mitglied durch Übergabe eines Exemplars der Satzung erklärt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende möglich, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es eine Verletzung der Interessen des Vereins zu vertreten hat und ihm dabei mindestens grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist oder
 2. es trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den Ausschluß. In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 kann der Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes erfolgen.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Ob, und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind bestimmt sich nach einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung. Diese legt ebenfalls die Fälligkeit der Beiträge fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem oder der Vorsitzenden,
 2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und
 4. auf Beschluß der Mitgliederversammlung aus einer von ihr festzulegenden Zahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
- (6) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Dabei sind die Gründe anzugeben.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem oder der Vorsitzenden, bei seiner oder ihrer Abwesenheit von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. die Beschlußfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des oder der Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin,
 3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, über die Überprüfung der Vereinskasse und der Buchführung am Ende des Geschäftsjahres,